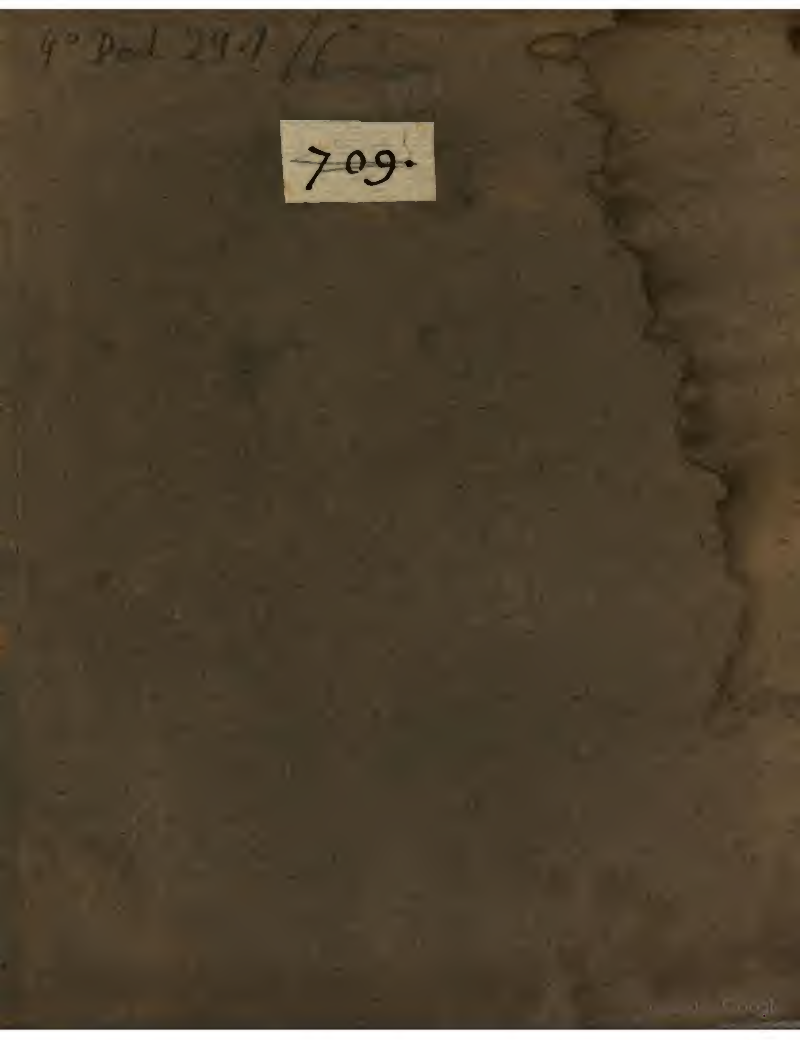




709.

Succincta Status Causæ Repræsentatio

In Sachen

Deß Buseckerthals Eingesessenen

Contra

Ihre Hochfürstliche Durchl. zu Hessen-Darmstadt / wie auch pro forma sämmtliche Vierer und Gan-Erben deß besagten Buseckerthals.

A DEO
Veritas & Justitia

Es ist ohnlaugbar / und aus denen in aussenbemerckten Sachen hinc inde ventilirten actis sowohl / als andern / dem Publico ex ipsis S. R. Imperii Constitutionibus dargelegten Beweißthum offenbahr / was massen der Buseckerthal / samt darinnen befindlichen Schlössern / Flecken / Dörffern / und allen Zugehörungen / wie derselbe verreinet und versteinet ist / Ein in Superiori Hassiæ Principatu gelegener = dahero demselben à multis retrò Seculis incorporirter / auch von dem Fürstl. Heßischen Territorio biß auf den heutigen Tag niemaln abgesonderter Heßischer Landes-Antheil / und in demselben nichts anders / als allein das bloße Gericht / oder die Jurisdictio, doch mit gewisser Maaß / von undencklichen Jahren ein Kayserl. Reichs-Lehen gewesen / obschon sowohl von hiebevorigen Röm. Kaysern und Königen / als letzt abgelebter Kayserl. Majestät höchstseeligster Gedächtnüß / sodann der anjetzo glorwürdigst-regierenden Kayserl. Maj. selbsten die beyde Heßische Adeliche Geschlechter und Gan-Erben von Buseck und Trohe / davon das letztere immittelst ausgestorben / über sothanes Ihnen concedirtes Lehenbares Gericht / inauditis Dominis Landgraviis, & contra tenorem primæ investituræ allerley / eò ipso, vermög beschworner Kayserl. Wahl-Capitulation, null

und

und nichtige/ auch niemal ad usum & effectum gelangte Extensiones und Confirmationes successivè erschlichen haben mögen.

Nachdeme aber in Anno 1547. die damahlige Gan-Erben/ oder vielmehr die Mittel-Rheinische Ritterschafft/ welche jederzeit in diesem Unwesen das Ruder geführt/ und sich dadurch der sonst vielfältig genossenen Fürstl. Heßischen beneficien unwürdig gemachet/ sich bey dem unglückseligen fato weyland Landgrav Philippi Magnanimi eygenmächtiger/ heimlicher/ auch theils pflichtvergessener weise unterfangen/ nicht nur durch erpracticirte protectoria und Mandata, sondern auch einen in A. 1561. beym Kayserl. Cammer-Gericht angefangenen/ und biß ad Annum 1574. offentlich geführten procesß, obgedachten Buseckerthal dem Fürstl. Hauß Hessen zu entreissen/ hingegen dem Ordini Equestri anmaßlich zuzuspielen/ das Fürstl. Hauß Hessen aber dessen Landes-Fürstliche Jura eben also/ wie man noch diese Stunde sich in deren Besitz befindet/ bereit zu selbiger Zeit also stattlich dargethan/ daß auch die damahlige Kayserl. Majestät dabey acquiescirt; So haben Schuldheiß und Vierer/ als Vorstehere der übrigen Gan-Erben/ um gütliche Beylegung der Sache wiederhohlter gebetten und erhalten/ daß Anno 1576/ ohne Abbruch der Röm. Kayserl. Majest. und gesamten Reichs/ im Buseckerthal ratione Jurisdictionis habender/ und expresſè vorbehaltener Lehens-Gerechtsame/ offentlich und in Gegenwart v.eler

vieler Fürstl. Räthe und Cavaliers, so gar einer grossen Anzahl Ihrer Hintersassen selbst/ ein rechtsbeständiger/ allein auf die von etlich hundert Jahren schon hergebrachte Lands-Fürstliche Heßische Jura gegründeter Vergleich errichtet/ und derselbe zum Uberfluß im Busecker thal denen Gan-Erben sowohl/ als deren Hintersassen zu Ihrer Wissenschafft und Nachachtung publicirt worden.

Nichts desto minder hat sich gedachte Ritterschafft vor wenig Jahren abermahl hinter die Gan-Erben/ diese aber heimtückischer weise hinter ihre Hintersassen gesteckt/ und sind mit einander eins geworden / daß diese/ unter dem schnöden prætext, als ob Sie obbemeldten Vergleichs kürtzlich allerersst in Erfahrung gekommen/ und des/ ihrem falschen Erdichten nach/ tractu temporis Ihnen deshalben zugewachsenen Elends/ und Erbarmungs-würdigen Zustands wahrgenommen/ bey einem Höchst-preißlichen Kayserl. Reichs-Hoff Rath nicht nur gegen des jetzt regierenden Herrn Landgraven zu Hessen-Darmstadt Hochfl. Durchl. sondern auch/ damit dero forum privilegiatum illudirt werden könne/ die mit ihnen subdolè unter der Decke gelegene sämtliche Vierer und Gan-Erben des Buseckerthals sich beklagen/ daselbsten Citationem ad videndum rescindi transactionem supradictam &c. auswürcken/ mithin pro ejusdem Cassatione ac Restitutione anflehen solten.

Ob nun zwar beklagter Ihrer Hochfürstl. Durchl. von

dem Kayserl. Reichs-Hofrath nicht einmahl die Ausfertigung einer Citation, oder die Ehre eines abgeforderten schrifftlichen Berichts gegönnet worden/ sondern sofort gegen die Verordnung der Reichs-Constitutionen der Process vermittelst eines erkandten Decreti Communicatorii geöffnet werden wollen.

Alldieweilen aber erst-höchstgedacht Ihro Hochfürstl. Durchl. dawider Exceptionem tam actionis quam fori beständig eingewendet / Litem niemalen contestiret / vielmehr dem mit gantz wenigen beleuchteten Unfug des Gegentheils allzeit die soleñe Protestation, de se non intromittendo beygefügt/ auch sowohl bey den vorigen/ als jetzigen Gan-Erben respectu obgedachten Vergleichs ne umbra quidem eines facti illiciti, & injustifi cabilis zu Schulden gekom̃en/ consequenter diese/ als zumal unter der bäurischen Frechheit ihrer Hintersassen masquirte actores ex falsò prætensâ continentia Causæ nicht belanget oder citiret werden können/ ausser dem auch die Cognition in diesem Fall / da es um das Reichs-Lehen/ oder dessen alienation gar nicht zu thun gewesen / am allerwenigsten aber den vorgeschützt- und aufgehetzten Klägern einige Actio deshalben gebühren können/ excellissimo S. C. Majestatis Judicio Aulico, noch zur Zeit / keineswegs zukommet / also diese Sache von einem des Heyl. Reichs-Rechte und Satzungen / besonders auch Churfürsten / Fürsten und Stände habender und theuer erworbener

Jurium

Jurium und privilegien auch nur halbständigen/ nisi in ipso meridiano sole coecutire, aut eidem Lucem negare velit, ad Austregas um so mehr zu verweisen/

Als in Gegentheils ungerechtester Klage und übrigen Handlungen/ wie auch der Mittel-Rheinischen freyen Reichs-Ritterschafft nichtigen Intervention nicht erwiesen/ noch in Ewigkeit erwiesen werden kan/ daß der so hoch-angefochtene/ an sich selbsten doch allerdings Rechts-beständige/ und ex suismetipsis non nisi notoriæ, & à multis seculis legitimè possessæ Superioritati Territoriali Hassiacæ innitentibus Principiis sich ultrò augenscheinlich bestärckende Vertrag Imperatori & Imperio, vel Agnatis, minimè autem Ordini Equestri, oder denen biß auff gegenwärtige Stunde dem Hochfürstl. Hauße Hessen/ gleich andern Hessischen Lands-Unterthanen/ mit Eydes-Pflichten verbundenen Hintersassen/ im geringsten zu Præjudiz gereiche/ noch viel weniger aber von denen Transigenten selbst/ wann sie noch im Leben wären/ ex ullo Capite impugnirt/ und umgestossen werden könte/ zugeschweigen:

Daß die Fürstl. Hessische Possessio plus plus quam immemorialis justissima, & acquiescentibus Imperatoribus & omnibus ijs, quorum intererat, vel interesse potuerat, sine ulla interruptione continuata ist und bleibt; dahingegen weder die Gan-Erben noch deren Hintersassen in puncto prætensæ immedietatis der geringsten Possession, die Mittel-Rheinische Reichs Ritterschafft auch keines mehrern/ alß etwa

twa zwey oder dreyer intempestivè, bey offentlicher vergewaltigung deß Lands-Fürsten/mithin vi & clam unternomene/ jedoch per contrariam antiquiorem æque ac juniorem nunquam interruptam possessionem gäntzlich vernichteter Anmassungen sich berühmen/ folglich auch kein jus illæsum conserviret haben können/ wo man weder in possessorio noch petitorio jemaln des mindesten berechtiget gewesen/ sondern deß graden Widerspiels mit weit bessern Rechts-Gründen/und unverwerfflichen Beylagen überführet worden; So folget diesem allen nach der unwidersprechliche Schluß/ daß die ex parte Serenissimæ Domus Hassiacæ justissimo titulo, optimâ fide, & alijs requisitis omnibus ohnlaugbahr hergebrachte/und weit über Rechts-verwehrte Zeit præscribirte/ohne dem auch in denen Reichs-Fundamental-Gesetzen contra quoscunque unumstoßlich gegründete Lands-Fürstl. Befugnuß/ wieder den außdrücklichen Innhalt/ jetztgedachter und anderer Reichs-Constitutionen diesem Hoch-Fürstl. Hauße/unter dem Schein der/obgedachter massen sub & obreptitiè erschlichenen Lehen-Brieffen/ Privilegien/ und anderer Diplomatum (alß welche mit Ihrem contra facti notorietatem wiederrechtlich extendirten expressionen: daß nemlich offt angeregter Busecker-Thal der Kayserl. Maj. und dem Heil. Röm. Reich ohne alles Mittel zu gehöre/ und darvon nimmermehr solle geschieden werden/nicht nur per ipsum non usum alle Krafft

ver-

verlohren / sondern auch durch beschworne Reichs-Gesetze längst cassirt, annullirt und abgethan sind / auch in alle Ewigkeit bleiben müssen/) keines weeges zu entziehen / noch ungleich zu deuten seye / wann weder Chur-Fürsten Fürsten und Stände des Reichs / dergleichen contra omnia Jura & privilegia statuum emendicirten Verordnungen die Hand bieten / noch die Herren Landgrafen zu Hessen Vierern und Gan-Erben dieses Buseckerthals einige Immedietet zu stehen können / vielmehr zuforderst zu der Römis. Kayserl. Majest. sodann auch gesammten Chur-Fürsten Fürsten und Ständen deß Reichs das feste Vertrauen setzen / Dieselbe werden Sie und Ihr Fürstl. Hauß contra quoscunque Turbantes zu manuteniren / und handzuhaben geruhen / zumahlen allbereits mit Uberfluß dargethan worden / und allenfals mit noch mehrern und gantz specialen Umbständen beleuchtet werden kan / wie Dieselbe von dem höchstpreißlichen Reichs-Hoff-Rath / oder vielmehr einigen privatis hierunter gegen alle bessere Zuversicht übereylt / und gravirt / von Ihren angebohrnen Landsassen und Unterthanen / besonders auch derselben mit allen Ihren gefährlichen menees nur allzuwohl bekandten Helffers-Helffern aber / muthwillig in viele unverantwortliche Weitläufftigkeit / Kosten und Schaden / dessen allen Ersetzung außdrucklich bedungen und vorbehalten wird / eingeführt worden.

⁂ (o) ⁂



